

standen in dem Großzehnt von Aedern und Wiesen; im Kleinzehnt von Garten- und Baumfrüchten und aus Weinbergen; im Fleisch- oder Blutzehnt von Vieharten und im Rott- oder Novalzehnt von neu urbar gemachten Grundstücken. Der Blutzehnt bestand zur Zeit der Ablösung schon längst nicht mehr. Die Zehntablösung ging ohne Schwierigkeiten vor sich und wurde von der Bevölkerung allgemein begrüßt. Die Ablösungssumme von sämtlichen im Lande befindlichen Zehntgerechtigkeiten betrug die für unsere kleinen Verhältnisse recht ansehnliche Summe von 102.107 fl. ö. W. Von den einzelnen Fondeigentümern erhielten: die Pfarrei Vaduz 7474 fl.; die Pfarrei Schaan 9520 fl.; Triesen 8178 fl.; Balzers 14.000 fl.; Maurer 5600 fl.; Eschen 15.000 fl.; das Domkapitel in Chur 4722 fl.; die fürstlichen Renten 19.902 fl. und das k. k. österr. Aerar 17.171 fl. Letztere Summe kam infolge späterer Abmachungen in den Besitz der Pfarreien Mauren und Benders-Gamprin. — Im Jahre 1865 wurde die alte Herrschaftsgichtigkeit: „Fastnachts henne“ unentgeltlich aufgehoben. Es war das jedenfalls eine alte Urbarforderung, welche jede leibeigene und einsäßige Familie, die unter dem Schutze der Herrschaft stand, zu geben hatte als eine Abgabe für das Gerichtswesen. Sie ergab noch im Jahre 1849 234 fl. — Zur Ablösung kam das Vogelrecht oder Apreccht. Man berechnete die Belastung sämtlicher der Herrschaft pflichtigen Alpen auf jährlich 313 Pfund Butter und 626 Pfund Käse. Das hieraus ermittelte an die fürstl. Rentkasse einzuzahlende Kapital belief sich auf nahezu 2700 fl. Diese Giebigkeit dürfte wohl aus ganz alten Zeiten herrühren, als solche Alpen — ursprünglich Eigentum der regierenden Grafen — zuerst als Lehen, später als Eigentum den Gemeinden überlassen wurden, wofür letztere nebst den übrigen Leistungen jährlich den Ertrag der Molken von einem Apage — daher auch der Name „Vogelmolken“ statt Vogelrecht — zu geben hatten. Dabei dürfte die Herrschaft auch die Verbindlichkeit, die Alpen vor wilden Tieren zu schützen, übernommen haben. — Unentgeltlich wurden die alten Giebigkeiten: Pleuelgeld, Neugereutshilling und der Schäfhabergzins im Jahre 1868 aufgehoben. Diese Feudallasten, welche früher den Renten seit 1848 aber dem Lande zufielen,